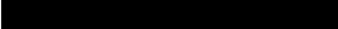
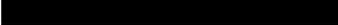




ABTEILUNG Verwaltung
BEARBEITET VON 
TEL 
E-MAIL 
HAUSANSCHRIFT Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn
TEL +49 (0)228 99 307-0
FAX +49 (0)228 99 307-5207
E-MAIL poststelle@bfarm.de
INTERNET www.bfarm.de
GESCHZ 

Bonn, 30.06.2021

Ihr Antrag/ Ihre Einreichung vom 17.01.2021

Gebührenbescheid

Bitte zahlen Sie innerhalb von 30 Tagen
unter Angabe des **Verwendungszwecks** 

an die Bundeskasse Trier
bei der Deutschen Bundesbank
Filiale Saarbrücken
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC (Swift-Code): MARKDEF1590

den Betrag von **50,00 EUR** für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen/individuell zurechenbare öffentliche Leistungen.

Aufgrund Ihres Antrages vom 30.06.2021 auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, und der Ihnen daraufhin gewährten Auskunft werden hiermit die Gebühren und Auslagen nach § 10 IFG i.V.m. dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu § 1 der Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar

2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, und dem Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) erhoben.

Grundlage der zu erhebenden Gebühren und/oder Auslagen sind die folgenden Gebühren- und/oder Auslagentatbestände:

Gebührentatbestand	Gesamt
Gebührennummer 1 im Gebühren- und Auslagenverzeichnis Teil A zu §1 Abs. 1 IFGGebV 1.2 Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften Mindestgebühr 30 Euro Höchstgebühr 250 Euro Die vom Gebührentatbestand erfasste individuell zurechenbare öffentliche Leistung ist als einfach eingeordnet worden. (50,00 EUR x 1)	50,00 EUR
Gesamtbetrag	50,00 EUR

Der Betrag von **50,00 EUR** wird 30 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Wir bitten, ihn spesenfrei per Überweisung zu begleichen.

Wichtige Information:

Für jede Ihrer Zahlungen ist der entsprechende Verwendungszweck (Kassenzeichen) anzugeben. Bei Zahlung von Gebühren für mehrere Bescheide sind alle betroffenen Kassenzeichen mitzuteilen. Eine ordnungsgemäße Buchung Ihrer Zahlung ist nur möglich bei Angabe des jeweiligen Verwendungszwecks.

Ein Zahlungsbasis unter Angabe des Verwendungszwecks und des Betrages übersenden Sie ggf. bitte an das BfArM (Fax: +49(0)228 99 307-3668; E-Mail: feesaccounting@bfarm.de).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in Bonn erhoben werden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben.

Im Auftrag



Anlage zum Gebührenbescheid [REDACTED]

Ihre Anfrage zu:	Fluctin, Stellungnahme von Eli Lilly GmbH aus Dezember 1986
------------------	--